

Satzung der Ortsgemeinde Leimersheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Der Gemeinderat hat am 30.09.2020 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)

folgende Satzung beschlossen:

§1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde Leimersheim zustimmt, die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde Leimersheim wird den Geldbetrag nach Vorgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Bauherrin oder des Bauherren auf Ablöse einer Stellplatzverpflichtungen besteht ausdrücklich nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. des Antrags auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§3 Festlegung der Gebietszone

Das gesamte Ortsgebiet wird als eine Gebietszone festgesetzt

§ 4 Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Leimersheim einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage wird auf 5.859€ je Stellplatz oder Garage festgesetzt. Dieser Betrag entspricht einem Prozentsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung inklusive der Kosten des Grunderwerbs.
- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Heimatbrief der Ortsgemeinde Leimersheim in Kraft.

Leimersheim den 19.10.2020


Matthias Schardt
Ortsbürgermeister

